



B O T S C H A F T

ZUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 19. September 2019

UND

URNENABSTIMMUNG VOM 24. November 2019

BETREFFEND

- **Totalrevision der Gemeindeverfassung**

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 19. September 2019 um 20:15 Uhr im Forum im
Ried, Schulstrasse 78, Landquart

Gemeindeversammlung vom 19. September 2019

Die von 89 Stimmberechtigten besuchte Gemeindeversammlung vom 19. September 2019 hat die Totalrevision der Gemeindeverfassung vorberaten und nachstehend abgeänderten Artikel zur in der Botschaft aufgeführten Version beschlossen. (Änderungen im Vergleich zur Botschaft sind unterstrichen):

Art. 1 Die Gemeinde

¹ Die Gemeinde Landquart, bestehend aus Igis, Mastrils und Landquart, bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.

Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 42 Referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;
2. die Beschlussfassung von Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis 4'000'000 Franken und von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 15'000 Franken bis 400'000 Franken;
3. die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn diese 10 % des bewilligten Kredites übersteigen und mindestens 400'000 Franken, betragen;
4. den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über 1'000'000 Franken und bis zu 4'000'000 Franken unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands nach Art. 49 Ziff. 8 liegend;
5. die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn diese nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
6. die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung sowie andere Sondernutzungsrechte, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind;
7. die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu oder Austritt aus einem solchen sowie andere Zusammenarbeitsformen mit Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
8. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

Art. 51 Finanzkompetenz

¹ Der Gemeindevorstand kann ausserordentliche und unaufschiebbare einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken und wiederkehrende Ausgaben bis 15'000 Franken bewilligen.

² Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens 450'000 Franken kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens 45'000 Franken kumuliert jährlich bewilligt werden.

³ Ausserdem stehen ihm ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites 50'000 Franken zur Verfügung.

⁴ Er kann im Rahmen des genehmigten Budgets Kredite aufnehmen.

⁵ Die Beschlussfassung über das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz, höchstens jedoch 250'000 Franken pro Jahr;

⁶ den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen bis 1'000'000 Franken nicht überschritten wird.

Mit diesen Änderungen empfiehlt die Gemeindeversammlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 mit 87 Stimmen und zwei Enthaltungen Annahme der Vorlage.

Igis, 08.11.2019

Die Gemeinderatskanzlei

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen die Botschaft und Antrag zur Totalrevision der Gemeindeverfassung.

A. TOTALREVISION DER GEMEINDEVERFASSUNG

A. Einleitung

Bereits am 17. Oktober 2017 hat der Grosse Rat mit 106 zu 9 Stimmen ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Das Gemeindegesetz bildet einen Rahmenerlass für die Organisation der Bündner Gemeinden und ist auf den 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Die Gemeinden sind seitens des Kantons angehalten worden, ihre Rechtsordnungen bis Ende 2022 anzupassen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes sind verschiedene Neuerungen für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden. Dies hat den Gemeindevorstand bereits im Juni 2018 dazu bewogen, die Gemeindeverfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Ein Hauptziel der neuen Verfassung ist die Stärkung der Gemeindeversammlung. Mit der Annahme der Verfassung sollen etliche Entscheide, welche heute von der Urnenabstimmung gefällt werden, von der Gemeindeversammlung mit anschliessendem fakultativem Referendum gefällt werden können. Nur wenige Bündner Gemeinden kennen auf kommunaler Ebene die Urnenabstimmung. Eine Kompetenzverschiebung auf die Gemeindeversammlung führt zu mehr Effizienz und stärkt aufgrund der Unmittelbarkeit von Gemeindeversammlungen gleichzeitig die direkte Demokratie. Mit dem fakultativen Referendum können die Stimmberechtigten auch in Zukunft jederzeit eine Urnenabstimmung verlangen. Damit ist gewährleistet, dass strittige Geschäfte an der Urne entschieden werden können. Die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung wurde erweitert. Dies gilt auch für die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes. Dabei orientierte sich der Gemeindevorstand an den Kompetenzen anderer Gemeinden innerhalb der Region Landquart aber auch an anderer grösserer Gemeinden im Kanton. Auch das Initiativrecht soll gestärkt werden. So schlägt der Gemeindevorstand in Artikel 23 vor, die Anzahl der Unterschriften von bisher 300 auf neu 200 zu senken. Beim Motionsrecht hat der Gemeindevorstand das Verfahren genauer definiert und klargestellt, dass eine Motion entsprechend ihrem unmittelbaren Charakter, an der Gemeindeversammlung vorgetragen werden muss, jedoch nicht mehr vorgängig schriftlich eingereicht werden muss.

Am 21. Dezember 2018 wurden die Ortsparteien, die Geschäftsprüfungs-, die Schul- und Baukommission, der Handels- und Gewerbeverein, die Bürgergemeinde und private Interessierte zur Vernehmlassung eingeladen. Die Eingaben sind, soweit möglich, in die Totalrevision aufgenommen worden.

Die heute gültige Gemeindeverfassung stammt aus dem Jahre 2012 und ist mit der Fusion der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart überarbeitet worden.

B. Wichtigste Änderungen in der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

Die Ortsnamen Igis und Mastrils werden gestrichen. Mit der Streichung der Ortsbezeichnungen will der Gemeindevorstand die Identität der Gesamtgemeinde stärken.

Art. 2 Autonomie

Das Amt für Gemeinden hat vorgeschlagen, den Artikel mit dem Begriff "Tiere" zu erweitern, da diese nach heutigem Recht keine Sache darstellen. Dem Vorschlag wurde entsprochen.

Art. 4 Auslagerung

Im Vernehmlassungsverfahren hat die CVP eine Überprüfung der Formulierung angeregt, da der Begriff Dritte nicht ganz klar sei. Die gewählte Formulierung entspricht Artikel 50 des Gemeindegesetzes und wurde deshalb beibehalten. Zulässig ist eine Übertragung an Körperschaften, Anstalten und Private.

Art. 6 Amts- und Schulsprache

Gestützt auf das Gemeindegesetz muss die Amts- und Schulsprache in der Verfassung festgeschrieben werden.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

In den Vernehmlassungen wurde das Ausländerstimm- und Wahlrecht mehrheitlich abgelehnt. Der Gemeindevorstand teilt diese Auffassung und schlägt deshalb vor, das Stimm- und Wahlrecht weiterhin nur den in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben, zu gewähren.

Art. 8 Wählbarkeit

In der Vernehmlassung der CVP wurde die Formulierung in Abs. 3 in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit als unglücklich angesehen. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass die Formulierung richtig ist. Abs. 3 entspricht Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und wird deshalb beibehalten. Selbstverständlich geht damit keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit einher. Ein Wegzug ist aufgrund übergeordneten Rechts unbeschränkt zulässig, bedeutet aber den Verlust des Amtes.

Art. 9 Unvereinbarkeit

Hier wurde eine Forderung der SVP übernommen, welche jede Anstellung bei der Gemeinde, auch mit kleinem Pensum, ein Tätigwerden für die unmittelbar vorgesetzte Behörde ausschliesst.

Art. 12 Ausstandspflicht

Dieser Artikel wurde zum besseren Verständnis mit den Abs. 4 und 5 ergänzt.

Artikel 15 Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung für den Gemeindepräsidenten wurde sowohl im Gemeindevorstand als auch in den Vernehmlassungen diskutiert. Lediglich die BDP hat eine Amtszeitbeschränkung für den Gemeindepräsidenten abgelehnt. Sie begründet die Ablehnung, dass damit die Suche von geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten erschwert würde. Der Gemeindevorstand empfiehlt ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre für den Gemeindepräsidenten. Laut Abs. 3 des Artikels würde bei der Wahl in ein anderes Amt die Berechnung der Amtszeit von neuem beginnen.

Art. 18 Verantwortlichkeit

Die CVP hat in der Vernehmlassung eine Überprüfung der Begrifflichkeiten vorgeschlagen. Die Formulierung kann so beibehalten werden, da diese der Musterverfassung (Art. 28) und dem Gemeindegesetz (Art. 7) entspricht.

Art. 20 Protokolle und Art. 21 Einsichtnahme in Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auch auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Einsicht in übrige Protokolle ist nach Massgabe des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Gemeinde möglich.

II. Politische Rechte

Art. 23 Gegenstand und Form einer Volksinitiative (Politischen Rechte)

Wie bereits in der Einleitung erwähnt soll die Anzahl der Unterschriften für eine Initiative von 300 auf 200 gesenkt werden. Bei einer Initiative kann die Anpassung eines Erlasses (Verfassung, Gesetz) auch eine Vorlage zu einem bestimmten Geschäft Gegenstand sein. Wie bei allen Initiativen muss der Antrag in die Zuständigkeit der Stimmbevölkerung fallen. Neben Beschlüssen zu Gesetzen können die Stimmberechtigten auch die Abstimmung über andere Gesetze verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Die Klarstellung bedeutet keine Einschränkung gegenüber dem heute geltenden Initiativrecht.

Art. 27 Motionsrecht (Weitere Mitwirkungsrechte)

Hier wurde das Verfahren präzisiert und den geltenden Vorschriften angepasst. Eine Motion kann nur einen Gegenstand betreffen, welcher auch in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt. Das galt bereits bisher. Sie muss aufgrund der Unmittelbarkeit nach Massgabe des übergeordneten

Rechts in jedem Fall an der Gemeindeversammlung mündlich vorgetragen werden. Die bisherige Regelung, wonach eine Motion vorgängig schriftlich einzureichen war, diente lediglich der Vorinformation des Gemeindevorstands, weil direkt an der Gemeindeversammlung über die Erheblichkeit abgestimmt werden musste. Neu soll erst an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblichkeit abgestimmt werden (auf der Grundlage eines Berichts des Gemeindevorstands). Damit ist eine schriftliche Vorinformation nicht mehr notwendig, was im Ergebnis einer Lockerung der Anforderungen gleichkommt.

III. Die Gemeindeorganisation

Art. 30 Gemeindeorgane

Die Bau- und die Schulkommission wurden neu in die Aufzählung aufgenommen.

Art. 31 Wahlbefugnisse (Urnengemeinde)

Hier empfiehlt der Gemeindevorstand auf die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Geschäftsprüfungskommission zu verzichten. Sie sind bis heute nie zum Einsatz gelangt. Auch das Amt für Gemeinden empfiehlt auf deren Wahl zu verzichten.

Art. 32 Wahltermin und Wahlverfahren

In der Vernehmlassung begrüßen die CVP und BDP die Beibehaltung des Proporzwahlverfahrens. Die SVP lehnt das Verfahren für die Exekutive ab. Auch der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass mit einer Proporzwahl im Gemeindevorstand die Bevölkerung in der Exekutive am besten abgebildet wird. Er empfiehlt deshalb die Beibehaltung des bisherigen Wahlsystems.

Art. 33 Obligatorisches Referendum

Hier empfiehlt der Gemeindevorstand die Ausgabenkompetenz der Versammlung für einmalige Ausgaben von 3,0 Mio. Franken auf 4,0 Mio. Franken zu erhöhen. Die Kompetenz der Gemeindeversammlung für wiederkehrende Ausgaben soll von 75'000 Franken auf 400'000 Franken erhöht werden. Mit der Kompetenzverlagerung stärkt der Gemeindevorstand die direkte Demokratie, da die Gemeindeversammlung die Urform einer Demokratie darstellt. Das kantonale Recht verlangt auf kommunaler Ebene keine Urnenabstimmung. In vielen Bündner Gemeinden entscheidet die Gemeindeversammlung über sämtliche Ausgaben. Ein Finanzentscheid an der Urne ist nur in wenigen Bündner Gemeinden vorgesehen. Neu soll nur noch bei Ausgaben über 4,0 Mio. Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 400'000 Franken zwingend eine Urnenabstimmung erfolgen. Bei den anderen Ausgaben erfolgt dann eine Urnenabstimmung, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird.

Art. 34 Fakultatives Referendum

Um ein Gegengewicht zur geplanten Stärkung der Gemeindeversammlung zu erhalten, empfiehlt der Gemeindevorstand die Anzahl notwendiger Unterschriften für das Fakultative Referendum von 200 auf neu 100 zu senken. Damit soll sichergestellt werden, dass Gemeindeversammlungsbeschlüsse dennoch einer Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen, wenn dies 100 Stimmberechtigte fordern.

Art 36 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

Der Artikel wurde mit Abs. 2 ergänzt, dass auch Grundsatz- und Konsultativfragen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden können.

Art. 37. Zusammensetzung und Verfahren (Gemeindeversammlung)

Abs. 4 wird insoweit angepasst, dass bei Stimmengleichheit die Vorlage als abgelehnt gilt. Bisher galt bei Stimmengleichheit der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten und bei Wahlen das Los.

Art. 42 Referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art.34) sollen der Erlass und die Änderung von Gesetzen neu von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für einmalige Ausgaben von mehr als 0,4 Mio. Franken bis 4,0 Mio. Franken (bisher 0,15 Mio. Franken bis 3,0 Mio. Franken) und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 40'000 Franken bis 400'000 Franken (bisher 15'000 Franken bis 75'000 Franken). Eine Plafonierung der einmaligen Ausgaben ist nicht mehr vorgesehen. Nachtragskredite ab 0,4 Mio. Franken oder bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme soll ebenfalls die Gemeindeversammlung sprechen können. Auch die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung soll die Gemeindeversammlung erteilen.

Art. 43 Vorbereitungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des Gemeindegesetzes hat die Gemeindeversammlung alle Geschäfte, welche einer Urnenabstimmung unterliegen, vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Dabei kann sie eine Vorlage zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Änderte die Gemeindeversammlung eine Vorlage geringfügig ab, ist diese Version der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Bei Ablehnung kann der Gemeindevorstand die Vorlage trotzdem einer Urnenabstimmung unterbreiten, muss dies aber nicht zwingend tun. Vorbehalten bleibt eine Variantenabstimmung gemäss Artikel 35.

Art. 49 Aufgaben und Kompetenzen (Gemeindevorstand)

Gemäss kantonalem Recht müssen Sondernutzungsrechte nicht mehr von den Stimmberechtigten genehmigt werden, es sei denn, dies bleibe spezialgesetzlich vorbehalten (z.B. Wassernutzungskonzessionen). Damit können zeitlich befristete Sondernutzungskonzessionen beispielsweise für Grundwasserbrunnen oder die Nutzung von öffentlichen Plätzen oder Grund und Boden künftig vom Gemeindevorstand erteilt werden.

Art. 51 Finanzkompetenzen (Gemeindevorstand)

Die Erfahrung sowie der Vergleich mit anderen Gemeinden haben gezeigt, dass die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands für ein effizientes Erledigen der Aufgaben zu gering sind. Er empfiehlt deshalb, diese wie folgt anzupassen:

Art der Ausgabe	neu	bisher
*Ausserordentliche und unaufschiebbare einmalige Ausgaben bis	400'000.-	150'000.-
Wiederkehrende Ausgaben bis	40'000.-	15'000.-
Freier Kredit	50'000.-	50'000.-
Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von höchstens	400'000.-	-/-

* Ein Kumulieren der Ausgaben ist nicht mehr vorgesehen.

Art. 52 und 53 Geschäftsführung (Gemeindevorstand)

In der neuen Verfassung wird von Departementen und nicht mehr von Verwaltungsressorts gesprochen. Zudem kann der Gemeindevorstand Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung der Geschäftsleitung oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 56 Geschäftsleitung (Gemeindevorstand)

Der Gemeindevorstand hat gestützt auf Art 3 Abs.3 und Art. 40 der Gemeindeverfassung die Einführung einer Geschäftsleitung auf den 1. Januar 2018 beschlossen. Sie besteht zurzeit aus dem Gemeindepräsidenten, sowie dem Gemeindeschreiber, der Leiterin Finanzen, dem Leiter Bauamt und dem Leiter Forst- und Werkbetriebe. Im Bedarfsfall kann der Gesamtschulleiter beigezogen werden. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Gemeindevorstand gewählt. Die Geschäftsleitung übernimmt in erster Linie operative Aufgaben und bewegt sich innerhalb einer Geschäftsordnung sowie einem Funktionendiagramm. Sowohl das Funktionendiagramm als auch die Geschäftsordnung können vom Gemeindevorstand jederzeit angepasst werden. Die Geschäftsleitung bewegt sich lediglich im Rahmen der im Budget bewilligten Ausgaben. Sie führt an ihren Sitzungen ein Protokoll, welches dem Gemeindevorstand regelmässig zur Kenntnis gebracht wird. Beschlüsse der Geschäftsleitung müssen einstimmig erfolgen, andernfalls geht das Geschäft an den Gemeindevorstand zum abschliessenden Entscheid. Ziel ist es, mit der Geschäftsleitung den Gemeindevorstand von administrativen Entscheiden zu entlasten, damit er für strategische Aufgaben mehr Freiraum erhält. Das Modell einer Geschäftsleitung hat sich bewährt und der Gemeindevorstand möchte dieses Instrument in der Verfassung festschreiben.

Art. 57 Schulkommission

Die Schulkommission soll neu mindestens aus drei Mitgliedern und dem Präsidenten bestehen. Bisher waren mindestens vier Mitglieder notwendig. Im Übrigen wurden die Aufgaben und Kompetenzen klarer formuliert.

Art. 58 Zusammensetzung und Organisation (Geschäftsprüfungskommission)

Wie bereits erwähnt werden in die Geschäftsprüfungskommission keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mehr gewählt. Diese sind bisher nie zum Einsatz gelangt.

Art. 59 Aufgaben und Befugnisse (Geschäftsprüfungskommission)

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission wurden detaillierter beschrieben.

Art. 61 Weitere Kommissionen

In diesem Artikel wird zwischen nichtständigen und ständigen Kommissionen unterschieden. Für die Einsetzung von ständigen Kommissionen bedarf es eines vom Stimmvolk erlassenen Gesetzes.

C. Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Totalrevision der Gemeindeverfassung erfüllt der Gemeindevorstand die Vorgaben des Kantons und ist überzeugt, eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Verfassung ausgearbeitet zu haben. Bei Annahme der Vorlage und Genehmigung durch die Regierung tritt das Gesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die im Februar anstehende Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und die im September angesetzte Wahl der Behörden erfolgt nach den Bestimmungen der neuen Verfassung.

Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen, der Totalrevision der Gemeindeverfassung zuzustimmen.

Der Rekapitulationspunkt lautet

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision der Gemeindeverfassung zustimmen?

Igis, im August 2019

Gemeindevorstand Landquart

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Die Gemeinde ¹ Die Gemeinde Landquart, bestehend aus Igis, Mastrils und Landquart, bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.	Art. 1 Die Gemeinde ¹ Die Gemeinde Landquart bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 3.
Art. 2 Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.	Art. 2 Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 3.
Art. 3 Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Art. 3 Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.	Keine Anpassung.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	
	Art. 4 Auslagerung Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 3.
	Art. 5 Rechtsetzung ¹ Wichtige Bestimmungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen, weniger wichtige in der Form einer Verordnung. ² Die Erlasse werden in einer Erlassammlung zugänglich gemacht und amtlich publiziert.	Neu in die Verfassung aufgenommen.
	Art. 6 Amts- und Schulsprache Als Amts- und Schulsprache gilt Deutsch.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 3.
Art. 4 Stimmfähigkeit ¹ Stimmfähig sind die Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr erfüllen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.	Art. 7 Stimm- und Wahlrecht ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 3.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Art. 5 Stimmberechtigung ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürgerinnen und -bürger sowie die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger.</p>		<p>In der neuen Verfassung in Art. 7 integriert.</p>
<p>Art. 6 Wählbarkeit ¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p>	<p>Art. 8 Wählbarkeit ¹ Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden. ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausschlussgründe bleiben vorbehalten. ³ In den Gemeindevorstand und in die Geschäftsprüfungskommission sind Personen wählbar, welche spätestens im Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 3.</p>
	<p>Art. 9 Unvereinbarkeit ¹ Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	<p>² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>	
<p>Art. 7 Ausschlusspflicht ¹ Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Art. 10 Ausschlussgründe ¹ Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Anpassung der Artikelbezeichnung.</p>
	<p>Art. 11 Wahl bei Unvereinbarkeit oder Ausschlussgründen ¹ Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sie sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden. ² Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben eine Kandidatin oder ein Kandidat gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p>	<p>Neu in die Verfassung aufgenommen.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	<p>³ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	
<p>Art. 8 Ausstandspflicht ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine der in Art. 7 Abs. 1 bezeichneten Personen daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine der in Art. 7 Abs. 1 bezeichneten Personen angehört, in Ausstand zu treten. ³ Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde über den Ausstand.</p>	<p>Art. 12 Ausstandspflicht ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine der in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Personen daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine der in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Personen angehört, in Ausstand zu treten. ³ Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde über den Ausstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. ⁴ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	<p>⁵ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>	
	<p>Art. 13 Schweigepflicht ¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</p>	<p>Neu in die Verfassung aufgenommen.</p>
<p>Art. 9 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. ² Sie beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder vollenden die angefangene Amtsdauer.</p>	<p>Art. 14 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. ² Sie beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder vollenden die angefangene Amtsdauer.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Art. 10 Amtszeitbeschränkung ¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission können ununterbrochen zweimal wiedergewählt werden. ² Diese Beschränkung gilt nicht für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.</p>	<p>Art. 15 Amtszeitbeschränkung ¹ Wer dem Gemeindevorstand oder der Geschäftsprüfungskommission während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in dasselbe Amt nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt. ² Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten gilt die gleiche Beschränkung. Allerdings werden angebrochene Amtsperioden nicht mitgezählt. ³ Bei der Wahl in ein anderes Amt beginnt die Berechnung der Amtszeit von neuem.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.</p>
	<p>Art. 16 Ersatzwahlen ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine im Majorzwahlverfahren gewählte Amtsinhaberin oder ein gewählter Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.</p>	<p>Neu in die Verfassung aufgenommen.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	<p>² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p>³ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine im Proporzwahlverfahren gewählte Amtsinhaberin oder ein gewählter Amtsinhaber definitiv aus, so rückt die beste nichtgewählte Kandidatin oder der beste nichtgewählte Kandidat von der gleichen Liste nach, hernach die/der jeweils nächste auf der Liste.</p>	
	<p>Art. 17 Wiederwägung</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p>Neu in die Verfassung aufgenommen.</p>
	<p>Art. 18 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	
	<p>Art. 19 Beschwerderecht ¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	Neu in die Verfassung aufgenommen.
	<p>Art. 20 Protokolle ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der</p>	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.	
	Art. 21 Einsichtnahme in die Protokolle ¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen. ² Die Einsicht in übrige Protokolle ist in den Schranken des Gesetzes gestattet.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.
	Art. 22 Informationspflicht ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Neu in die Verfassung aufgenommen.
II. Politische Rechte	II. Politische Rechte	
1. Volksinitiative	1. Volksinitiative	
Art. 11 Gegenstand und Form ¹ 300 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Geschäfts verlangen. ² Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.	Art. 23 Gegenstand und Form ¹ 200 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Geschäfts verlangen, welches in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. ² Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>³ Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeindevorstand anzumelden. ⁴ Sämtliche Unterschriftenbogen sind innert 3 Monaten seit der Anmeldung des Initiativbegehrens beim Gemeindevorstand gesamthaft einzureichen.</p>	<p>ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. ³ Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeindevorstand anzumelden. ⁴ Sämtliche Unterschriftenbogen sind innert 3 Monaten seit der Anmeldung des Initiativbegehrens beim Gemeindevorstand laufend einzureichen.</p>	
<p>Art. 12 Ungültigkeit ¹ Ein Initiativbegehren, dessen Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet. ² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall seinen Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.</p>	<p>Art. 24 Ungültigkeit ¹ Ein Initiativbegehren, dessen Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet. ² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall seinen Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.</p>	Keine Anpassung.
<p>Art. 13 Verfahren ¹ Ein gültig zu Stande gekommenes Initiativbegehren ist innert 12 Monaten nach der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ² Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig.</p>	<p>Art. 25 Verfahren ¹ Ein gültig zu Stande gekommenes Initiativbegehren ist innert 12 Monaten nach der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ² Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig.</p>	Keine Anpassung.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Art. 14 Rückzug 1 Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält, von den fünf Erstunterzeichnenden bis 4 Wochen vor der Abstimmung zurückgezogen werden.</p>	<p>Art. 26 Rückzug 1 Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält, von den fünf Erstunterzeichnenden bis 4 Wochen vor der Abstimmung zurückgezogen werden.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>2. Weitere Mitwirkungsrechte</p>	<p>2. Weitere Mitwirkungsrechte</p>	
<p>Art. 15 Motionsrecht 1 Stimmberechtigte haben das Recht, ausserhalb der Traktandenliste zuhanden der Gemeindeversammlung Anträge zu Gemeindeangelegenheiten in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfs zu unterbreiten. 2 Die Motion ist spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen. 3 Die Gemeindeversammlung berät die Motion und entscheidet über die Erheblicherklärung. 4 Wird die Motion erheblich erklärt, ist ein entsprechender Vorschlag spätestens nach einem Jahr dem zuständigen Gemeindeorgan zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand kann diese Frist in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr erstrecken.</p>	<p>Art. 27 Motionsrecht 1 Stimmberechtigte haben das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfs zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. 2 Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. 3 Die Gemeindeversammlung berät die Motion und entscheidet über die Erheblicherklärung. 4 Wird die Motion erheblich erklärt, ist ein entsprechender Vorschlag spätestens nach einem Jahr dem zuständigen Gemeindeorgan zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 4.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Art. 16 Auskunftsrecht ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, an einer Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. ² Die Auskunft ist in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 28 Auskunftsrecht ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, an einer Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>Art. 17 Petitionsrecht ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen können schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten. ² Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten angemessen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 29 Petitionsrecht ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen können schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten. ² Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten angemessen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>III. Die Gemeindeorganisation</p>	<p>III. Die Gemeindeorganisation</p>	
<p>Art. 18 Gemeindeorgane ¹ Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Urnengemeinde; 2. die Gemeindeversammlung; 3. der Gemeindevorstand; 4. die Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 30 Gemeindeorgane ¹ Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Urnengemeinde; 2. die Gemeindeversammlung; 3. der Gemeindevorstand; 4. die Geschäftsprüfungskommission. 5. die Schulkommission</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 5.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	6. die Baukommission	
1. Die Urnengemeinde	1. Die Urnengemeinde	
Art. 19 Wahlbefugnisse ¹ Von der Urnengemeinde werden gewählt: 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.	Art. 31 Wahlbefugnisse ¹ Von der Urnengemeinde werden gewählt: 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 5.
Art. 20 Wahltermin und Wahlverfahren ¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die übrigen Gemeindeorgane werden im Herbst des gleichen Jahres gewählt. ² Das Majorzwahlverfahren gilt für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ³ Das Proporzwahlverfahren gilt für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.	Art. 32 Wahltermin und Wahlverfahren ¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die übrigen Gemeindeorgane werden im Herbst des gleichen Jahres gewählt. ² Das Majorzwahlverfahren gilt für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ³ Das Proporzwahlverfahren gilt für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 5.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Art. 21 Gleichzeitige Wahl und Ausschlussgründe</p> <p>¹ Sind Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gleichzeitig in eine Gemeindebehörde gewählt, nimmt diejenige Person Einsitz in die Behörde, welche am meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>² Sind Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gleichzeitig in den Gemeindevorstand oder in die Geschäftsprüfungskommission gewählt, geht die Wahl in den Gemeindevorstand der Wahl in die Geschäftsprüfungskommission vor. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter rückt in diese Behörde nach.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit nimmt ein bisheriges vor einem neu gewählten Behördenmitglied Einsitz. Zwischen neu Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>		<p>In der neuen Verfassung in Art. 11.</p>
<p>Art. 22 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze; 2. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben über Fr. 3'000'000.-- und 	<p>Art. 33 Obligatorisches Referendum</p> <p>Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung; 2. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 3. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben über Fr. 4'000'000 und 	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 5.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>von wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 75'000.--;</p> <p>3. die Gewährung von Nachtragskrediten über Fr. 400'000.--;</p> <p>4. die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalles im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>5. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.</p>	<p>von wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 400'000;</p> <p>4. den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über Fr. 4'000'000, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands nach Art. 49 Ziff. 8 liegend;</p> <p>5. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden sind.</p>	
<p>Art. 23 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 29 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 200 Stimmberechtigte oder der Gemeindevorstand es verlangen.</p> <p>² Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen. Die Abstimmung ist innert 3 Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.</p>	<p>Art. 34 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 42 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 100 Stimmberechtigte oder der Gemeindevorstand es verlangen.</p> <p>² Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
³ Der Beschluss erwächst erst am 31. Tage nach der amtlichen Veröffentlichung oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Rechtskraft.	³ Der Beschluss erwächst erst am 31. Tage nach der amtlichen Veröffentlichung oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Rechtskraft.	
Art. 24 Variantenabstimmungen ¹ Die Gemeindeversammlung kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.	Art. 35 Variantenabstimmungen ¹ Die Gemeindeversammlung kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.	Keine Anpassung.
Art. 25 Grundsatzfragen Der Gemeindevorstand kann die Durchführung von Volksabstimmungen über Grundsatzfragen beschliessen.	Art. 36 Grundsatz- und Konsultativabstimmung ¹ Der Gemeindevorstand kann die Durchführung von Volksabstimmungen über Grundsatzfragen oder Konsultativabstimmungen beschliessen. ² Grundsatz- oder Konsultativfragen können auch der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6.
2. Die Gemeindeversammlung	2. Die Gemeindeversammlung	
Art. 26 Zusammensetzung und Verfahren ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder durch das Gemeindepräsidium so oft wie nötig	Art. 37 Zusammensetzung und Verfahren ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder durch das Gemeindepräsidium so oft wie nötig	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden das geheime Verfahren verlangt oder dasselbe durch den Gemeindevorstand oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angeordnet wird. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<p>einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden das geheime Verfahren verlangt oder dasselbe durch den Gemeindevorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angeordnet wird. ⁴ Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.</p>	
	<p>Art. 38 Beschlussfähigkeit ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste verzeichnet sind. ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinden erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p>	<p>Neu in die Verfassung aufgenommen.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	<p>⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.</p>	
	<p>Art. 39 Öffentlichkeit ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p>	<p>Neu in die Verfassung aufgenommen.</p>
<p>Art. 27 Wahlbefugnisse ¹ Der Gemeindeversammlung obliegen die Wahlen, die nach Bundesrecht oder kantonalem Recht von der Gemeindeversammlung vorzunehmen sind.</p>	<p>Art. 40 Wahlbefugnisse ¹ Der Gemeindeversammlung obliegen die Wahlen, die nach Bundesrecht oder kantonalem Recht von der Gemeindeversammlung vorzunehmen sind.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>Art. 28</p>	<p>Art. 41</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Endgültige Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über: 1. die Genehmigung des Budgets; 2. die Festsetzung des Steuerfusses; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Amtsberichtes. ² Anträge zu Ziffer 1 für die Aufnahme neuer Positionen in den Voranschlag müssen mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>Endgültige Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über: 1. die Genehmigung des Budgets; 2. die Festsetzung des Steuerfusses; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Amtsberichtes. ² Anträge zu Ziffer 1 für die Aufnahme neuer Positionen in das Budget müssen mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 29 Referendumspflichtige Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 23 über: 1. Die Bewilligung von ausserordentlichen und unaufschiebbaren einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 3'000'000.--; Die Bewilligung von ausserordentlichen und unaufschiebbaren wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.-- bis Fr. 75'000.--; Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens Fr. 4'500'000.-- kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens Fr.</p>	<p>Art. 42 Referendumspflichtige Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 über: 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze; 2. die Beschlussfassung von Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 4'000'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 400'000; 3. die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn diese 10 % des bewilligten Kredites übersteigen und mindestens Fr. 400'000, betragen;</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>150'000.-- kumuliert jährlich bewilligt werden.</p> <p>2. Den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 4'000'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde.</p> <p>3. Die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn diese 10 % des bewilligten Kredites übersteigen und mindestens Fr. 50'000.--, maximal Fr. 400'000.--, betragen.</p> <p>4. Die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften.</p> <p>5. Die Gewährung von Darlehen über Fr. 250'000.--, wenn diese nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.</p> <p>6. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen.</p>	<p>4. den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über Fr. 1'000'000, und bis zu Fr. 4'000'000 unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands nach Art. 49 Ziff. 8 liegend;</p> <p>5. die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn diese nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</p> <p>6. die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung sowie andere Sondernutzungsrechte, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind;</p> <p>7. die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu oder Austritt aus einem solchen sowie andere Zusammenarbeitsformen mit Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;</p>	

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	8. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.	
<p>Art. 30 Vorbereitungsbefugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, welche in den Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde fallen, vorzubereiten und zu verabschieden. ² Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstandes ab, so kann dieser seine unveränderte Vorlage innert zwei Monaten trotzdem der Urnengemeinde unterbreiten. ³ Beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen zur Vorlage des Gemeindevorstandes, so kann dieser auch seine unveränderte Vorlage der Urnengemeinde unterbreiten, sofern die Gemeindeversammlung keine Variante gemäss Artikel 24 vorschlägt. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig.</p>	<p>Art. 43 Vorbereitungsbefugnisse ¹ Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, welche in den Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde fallen, vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. ² Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstandes ab, so kann dieser seine unveränderte Vorlage innert zwei Monaten trotzdem der Urnengemeinde unterbreiten.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6.</p>
<p>Art. 31 Erweiterte Befugnisse ¹ Der Gemeindevorstand oder zwei Drittel der Anwesenden können zur Bereinigung eines von der Versammlung abgeänderten vorbereiteten Geschäfts die Einberufung</p>	<p>Art. 44 Erweiterte Befugnisse ¹ Der Gemeindevorstand oder zwei Drittel der Anwesenden können zur Bereinigung eines von der Versammlung abgeänderten vorbereiteten Geschäfts die Einberufung</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>einer zweiten Gemeindeversammlung verlangen. ² Der Termin für die Urnenabstimmung ist in diesem Fall entsprechend zu verschieben.</p>	<p>einer zweiten Gemeindeversammlung verlangen. ² Der Termin für die Urnenabstimmung ist in diesem Fall entsprechend zu verschieben.</p>	
<p>Art. 32 Einberufung ¹ Die Gemeindeversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung anzukünden. Sie ist in der Regel 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Traktanden einzuberufen. Ankündigung und Einberufung haben im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen.</p>	<p>Art. 45 Einberufung ¹ Die Gemeindeversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung anzukünden. Sie ist in der Regel 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Traktanden einzuberufen. Ankündigung und Einberufung haben im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen.</p>	Keine Anpassung.
<p>3. Der Gemeindevorstand</p>	<p>3. Der Gemeindevorstand</p>	
<p>Art. 33 Funktion und Zusammensetzung ¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern. ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten und die Baukommissionspräsidentin oder</p>	<p>Art. 46 Funktion und Zusammensetzung ¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern. ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten sowie die Baukommissionspräsidentin oder den</p>	Keine Anpassung.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
den Baukommissionspräsidenten aus seiner Mitte.	Baukommissionspräsidenten aus seiner Mitte	
<p>Art. 34 Sitzungen</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung anzusetzen.</p>	<p>Art. 47 Sitzungen</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung anzusetzen.</p>	Keine Anpassung.
<p>Art. 35 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>³ Jedes Mitglied ist unter Vorbehalt der Ausstandsvorschriften zur Abgabe der Stimme verpflichtet.</p>	<p>Art. 48 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>³ Jedes Mitglied ist unter Vorbehalt der Ausstandsvorschriften zur Abgabe der Stimme verpflichtet.</p>	Keine Anpassung.
<p>Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht,</p>	<p>Art. 49 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht,</p>	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 6.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vollzug des Bundesrechtes, des kantonalen Rechtes, des Gemeinderechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen. 2. Die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen. 3. Die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten. 4. Die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens. 5. Die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren. 6. Die Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen. 7. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein 	<p>durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Bundesrechtes, des kantonalen Rechtes, des Gemeinderechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen; 2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen; 3. die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten; 4. die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens; 5. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren; 6. der Entscheid über die Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen; 7. die gesamte Verwaltung des Finanzvermögens; 	

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Gesamtbetrag von Fr. 1'000'000.-- nicht überschritten wird. 8. Die gesamte Verwaltung des Finanzvermögens. 9. Die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.</p>	<p>8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik; 9. die Einräumung von Sondernutzungsrechten sowie die Ausübung des Heimfalls, soweit das Bundesrecht oder kantonale Recht nicht eine Volksabstimmung verlangt; 10. der Erlass einer Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand und die Kommissionen sowie der übrigen Verordnungen. Vorbehalten bleibt Art. 59; 11. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht. 12. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets</p>	
<p>Art. 37 Wahlbefugnisse 1 Der Gemeindevorstand ist Wahlbehörde, soweit nach Verfassung oder Gesetz kein anderes Organ zuständig ist.</p>	<p>Art. 50 Wahlbefugnisse 1 Der Gemeindevorstand ist Wahlbehörde, soweit nach Verfassung oder Gesetz kein anderes Organ zuständig ist.</p>	Keine Anpassung.
<p>Art. 38 Finanzkompetenz 1 Der Gemeindevorstand kann ausserordentliche und unaufschiebbare einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.- bewilligen.</p>	<p>Art. 51 Finanzkompetenz 1 Der Gemeindevorstand kann ausserordentliche und unaufschiebbare einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 bewilligen.</p>	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 7.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>² Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens Fr. 450'000.-- kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens Fr. 45'000.-- kumuliert jährlich bewilligt werden.</p> <p>³ Ausserdem stehen ihm ausserhalb des Voranschlages im Sinne eines freien Kredites Fr. 50'000.-- zur Verfügung.</p> <p>⁴ Er kann im Rahmen des genehmigten Voranschlages Kredite aufnehmen.</p>	<p>² Ausserdem stehen ihm ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites Fr. 50'000 zur Verfügung.</p> <p>³ Er kann im Rahmen des genehmigten Budgets Kredite aufnehmen.</p> <p>⁴ Die Beschlussfassung über das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz, höchstens jedoch Fr. 400'000 pro Jahr;</p> <p>⁶ den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen bis Fr. 1'000'000 nicht überschritten wird.</p>	
<p>Art. 39 Verwaltungsressorts</p> <p>¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Ressorts gegliedert. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt mindestens ein Ressort. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist dem Souverän zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 52 Departemente</p> <p>¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente gegliedert. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt mindestens ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist dem Souverän zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 7.</p>
<p>Art. 40 Geschäftsführung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die</p>	<p>Art. 53 Geschäftsführung</p> <p>¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihre Departemente fallenden Geschäfte zu überwachen und die erforderlichen</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 7.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. ² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der Abteilungsvorsteherin oder dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	<p>Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten, soweit damit nicht die Geschäftsleitung betraut wurde. ² Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung können der Geschäftsleitung oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.</p>	
<p>Art. 41 Vertretung der Gemeinde nach aussen ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Interessen der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung.</p>	<p>Art. 54 Vertretung der Gemeinde nach aussen ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Interessen der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung.</p>	Keine Anpassung.
<p>Art. 42 Gemeindepräsidium ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den Gemeindevorstand gegen aussen. Sie</p>	<p>Art. 55 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den</p>	Keine Anpassung.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>oder er leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. ² Sie oder er bereitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Verwaltung. ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die notwendigen provisorischen Anordnungen treffen. ⁴ Die Stellung des Gemeindepräsidiums wird in einem besonderen Gesetz geregelt.</p>	<p>Gemeindevorstand gegen aussen. Sie oder er leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. ² Sie oder er bereitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Verwaltung. ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die notwendigen provisorischen Anordnungen treffen. ⁴ Die Stellung des Gemeindepräsidiums wird in einem besonderen Gesetz geregelt.</p>	
	<p>Art. 56 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevorstand, dem Leiter Finanzen und dem Leiter Bauamt. Sie wird vom Gemeindevorstand gewählt. Die Einzelheiten sind in einer Organisationsverordnung zu regeln. ² Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 7.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	<p>³ Sie verfügt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen über ausgewählte Entscheidkompetenzen.</p> <p>⁴ Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.</p> <p>⁵ Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.</p> <p>⁶ Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	
<p>4. Die Schulkommission</p>	<p>4. Die Schulkommission</p>	
<p>Art. 43 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Art. 33, Abs. 2) und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand gewählt werden.</p> <p>² Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.</p> <p>³ Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung und wählt die</p>	<p>Art. 57 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Art. 46, Abs. 3) und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand gewählt werden.</p> <p>² Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.</p> <p>³ Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung. Sie leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen. Sie wählt und</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 7.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schulärzte sowie die Schulverwaltung. ⁴ Der Schulkommission steht ausserhalb des Voranschlages im Sinne eines freien Kredites ein Betrag von Fr. 30'000.-- zur Verfügung.</p>	<p>entlässt die Schulleitung und die Lehr- und Kindergartenlehrpersonen, erlässt die für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen und erstellt das Schulbudget zuhanden des Gemeindevorstands. ⁴ Der Schulkommission steht ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites ein Betrag von Fr. 20'000 zur Verfügung.</p>	
<p>5. Die Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>5. Die Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 44 Zusammensetzung und Organisation ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Sie konstituiert sich selbst. ² Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Tätigkeit in einem Organisationsreglement.</p>	<p>Art. 58 Zusammensetzung und Organisation ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. ² Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Tätigkeit in einer Organisationsverordnung.</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 8.</p>
<p>Art. 45 Zuständigkeit ¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der gesamten Verwaltung und der Behörden, inklusive</p>	<p>Art. 59 Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der</p>	<p>Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 8.</p>

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und führt hierüber Protokoll. ² Sie kann Protokolle, Bücher und Belege einsehen und in begründeten Fällen, nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand, für Expertisen Fachleute beiziehen. ³ Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung kann sie im Rahmen des Budgets ein besonders befähigtes Treuhandbüro beiziehen. ⁴ Sie erstattet zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.</p>	<p>Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzufordern und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen. ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.</p>	

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	⁶ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag des Gemeindevorstands auch bei anderen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen beratend mitwirken.	
6. Kommissionen	6. Weitere Kommissionen	
Art. 46 Baukommission ¹ Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten, mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche vom Gemeindevorstand gewählt werden. ² Sie vollzieht das Baugesetz und betreut gemäss Anordnung des Gemeindevorstandes alle baulichen Aufgaben der Gemeinde.	Art. 60 Baukommission ¹ Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche vom Gemeindevorstand gewählt werden. ² Sie vollzieht das Baugesetz und betreut gemäss Anordnung des Gemeindevorstandes alle baulichen Aufgaben der Gemeinde.	Keine Anpassung.
Art. 47 Weitere Kommissionen ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.	Art. 61 Weitere Kommissionen ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Erlass der Gemeinde geregelt	Bitte beachten Sie die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 8.
	7. Gemeindeverwaltung/ Gemeindepersonal	Neu in die Verfassung aufgenommen.
	Art. 62 Gemeindeverwaltung ¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten	Neu in die Verfassung aufgenommen.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
	unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.	
	Art. 63 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber ¹ Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. ² Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.	Neu in die Verfassung aufgenommen.
	Art. 64 Anstellung des Personals ¹ Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist. ² Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	Neu in die Verfassung aufgenommen.
IV. Finanzordnung	IV. Finanzordnung	
Art. 48	Art. 65	Keine Anpassung.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>Grundsätze ¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. ² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. ³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus. ⁴ Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.</p>	<p>Grundsätze ¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. ² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. ³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus. ⁴ Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.</p>	
<p>Art. 49 Zusammensetzung des Vermögens ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen.</p>	<p>Art. 66 Zusammensetzung des Vermögens ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen.</p>	Keine Anpassung.
<p>Art. 50 Steuern und Abgaben ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Vermögenserträgen, Kostenbeiträgen, Gebühren,</p>	<p>Art. 67 Steuern und Abgaben ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Vermögenserträgen, Kostenbeiträgen, Gebühren,</p>	Keine Anpassung.

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen.	Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen.	
V. Die Bürgergemeinde	V. Die Bürgergemeinde	
Art. 51 Rechte 1 Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 68 Rechte 1 Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Keine Anpassung.
VI. Die Kirchgemeinden	VI. Die Kirchgemeinden	
Art. 52 Rechte 1 Die Rechte der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig.	Art. 69 Rechte 1 Die Rechte der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig.	Keine Anpassung.
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 53 Revision 1 Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.	Art. 70 Revision 1 Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.	Keine Anpassung.
Art. 54 Aufhebung widersprechenden Rechtes 1 Diese Verfassung ersetzt die Verfassung vom 01. September 2004 mit allen seither erfolgten Änderungen.	Art. 71 Aufhebung widersprechenden Rechtes 1 Diese Verfassung ersetzt die Verfassung 1. Januar 2012 mit allen seither erfolgten Änderungen.	
Art. 55	Art. 72	

Verfassung (gültig)	Neue Verfassung	Bemerkungen
<p>In-Kraft-Treten und Neuwahlen ¹ Diese Verfassung tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft. ² Nach Annahme dieser Verfassung erfolgen die Wahlen für die Gemeindebehörden turnusgemäss im Jahre 2012. ³ Diese Verfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>In-Kraft-Treten und Neuwahlen ¹ Diese Verfassung tritt auf den [...] in Kraft. ² Nach Annahme dieser Verfassung erfolgen die Wahlen für die Gemeindebehörden turnusgemäss im Jahre 2020. ³ Diese Verfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	